

imprægnatio sponsæ ex tertio nach dem österreichischen Ehegesetze ein trennendes Ehehindernis ist.

Dies aber wäre noch schlimmer, als wenn es zwischen dem Kinde Josef und einem anderen Nachkommen des Titus zu einer Ehe wirklich kommen sollte. Diese Ehe wäre allerdings ungültig, aber die Unwissenheit der beiden Eheleute würde sie von der Sünde entschuldigen.

Ueberdies würde die Notiz im Status animarum die Verhinderung einer ungültigen Ehe kaum erreichen. Die als möglich vorgestellte Ehe zwischen Kindern eines und desselben Vaters könnte doch ehestens erst nach zwanzig Jahren zustande kommen. Wo wäre unterdessen, dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Dinge nach, jener Pfarrer, der die Notiz geschrieben hätte? Im Status animarum schlägt doch kein Pfarrer nach, wenn ein Brautprüfungs-Protokoll aufzunehmen ist.

Somit gibt es keinen vernünftigen Grund, weshalb der Beichtvater die Caja verhalten sollte, dem Pfarrer behufs einer im Status animarum zu machenden Notiz anzuziegen, daß der wirkliche Vater des schon geborenen Josef nicht Sempronis, ihr Ehemann, sondern Titus sei.

4. Caja hat sich durch ihre betrügerische Handlungsweise schwer versündigt und ihre Sünde zieht die Verpflichtung der Restitution, respective Schadloshaltung nach sich. Geißeladigt ist ihr Ehemann, weil er ein frentdes Kind unterhalten muß, verkürzt sind die zukünftigen ehelichen Kinder um jenen Anteil am elterlichen Vermögen, welcher dem für ehelich gehaltenen Josef einmal zufallen wird, ja auch noch dadurch, daß ihr Anteil um soviel geringer ausfallen wird, als für den Josef überhaupt verwendet worden ist. Dieser Pflicht der Schadloshaltung muß Caja nachkommen. Hat sie eigenes Vermögen, so muß sie — allerdings in vorsichtiger Weise, um den Verpflichtungsgrund nicht erkennen, ja auch nicht ahnen zu lassen — dieses dazu verwenden. Hat sie aber ein solches nicht, so muß sie durch möglichste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit indirect hereinzu bringen trachten, worum durch die Kosten der Unterhaltung, Ausbildung und späteren Ausstattung des der Familie unterschobenen Kindes der Mann und die ehelichen Kinder verkürzt werden.

Budweis. Dr. Anton Skoedopole, Canonicus.

VIII. (Was weiß man von den drei „goldenen“ Samstagen?) Die drei Samstage, welche unmittelbar auf das Fest des heiligen Michael folgen, werden noch seit alter Zeit, namentlich an Wallfahrtsorten von Ober- und Unterösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Böhmen, mit besonderer Festlichkeit, öfters mit Amt und Predigt, der Verehrung Mariens geweiht, und es sind für solche Festlichkeiten auch mancherorts noch Stiftungen von Seite des andächtigen Volkes, oder Abläßbriefe von Rom vorhanden,

Letzteres z. B. an den alten Wallfahrtskirchen von Adlwang, Dörnbach u. s. f. in Oberösterreich. Da über den Ursprung, die Absicht und die geistlichen Gnaden dieser Feier, welche nicht allgemein in der Kirche gebräuchlich ist, sondern, wie es scheint, auf die österreichischen Erblande und angrenzende süddeutsche Gebiete beschränkt ist, verschiedenes wenig sicheres berichtet wird, mag es von Nutzen sein, das bekannte Material hier kurz zusammenzustellen, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Sicher ist zunächst, daß es in dem noch vorhandenen Ablässbriefe des Papstes Clemens XIV. (datiert 17. Juni 1769) an die Kirche Maria vom guten Rathe in Dörnbach (bei Linz) heißt: „Der Zweck dieser Andacht ist, einen guten Tod zu erbitten durch die Fürbitte Mariens und deren Beistand bei diesem schrecklichen Uebergange.“ Die Bittschrift nach Rom lautete: „Dass in der Kirche von Dörnbach, wo man ein andächtiges Bild der heiligen Maria vom guten Rathe bewahrt, an den drei Samstagen nach dem Feste des heiligen Michael, welche man die goldenen nennt, eine sehr große Anzahl von Gläubigen sich versammelt, und zwar zum Zwecke, um von der seligen Jungfrau Maria einen glücklichen Tod zu erlangen.“ Diese Absicht hinderte aber nicht, dass in der Art der Verehrung Mariä an vielen Orten (namentlich nach Ferdinand III.) der Lobpreis Mariens als der Unbefleckten, an anderen die Anrufung Mariä als der Schmerzhaften mehr hervortrat. — Was die Privilegien, besonders den vollkommenen Abläss betrifft, hat jede Kirche sich an das speciell von Rom gegebene Abläss-Indult zu halten, da es sich um keine allgemeine, sondern locale Begünstigung besonderer Kirchen handelt (daher auch in Schneider-Behringers „Ablässen“ nichts zu finden). So ward z. B. im genannten Indulte Clemens XIV. für Dörnbach nur auf je einen der drei goldenen Samstage den Besuchern, die daraus wählen könnten, der Abläss bewilligt, aber Pius IX. gewährte auf die Bitte des um die Wallfahrt wohlverdienten Localpfarrers Johann Tröger „die erloschenen Ablässe zu erneuern“, mit Rescript vom 18. September 1854 „den vollkommenen Abläss auf alle drei goldenen Samstage“ unter den gewöhnlichen Bedingungen. (Vgl. G. Kolb, Marianisches Oberösterreich S. 149 und 302.)

Der geschichtlichen Entstehung nach bezogen sich die goldenen Samstage zuerst auf gemeinschaftliche Abendandachten in den Wallfahrtskirchen zu Ehren Mariä; doch wurde zugleich auch das allerheiligste Sacrament verehrt. Ja in einem alten Buche eines Jesuitenpaters heißt es über einen marianischen Wallfahrtsort in Böhmen, woselbst er lebte, „dass dort die goldenen Samstage besonders herrlich gefeiert werden. Die Kirche und Gassen werden in der Nacht beleuchtet. Um Mitternacht beginnt unter staatlicher Musik das Amt, unter welchem die fremden Wallfahrer communicieren; nach gesungenem Amt hört man die Predigt, und also wird allerseits unter geistlichen Gesängen in und außer der Kirche die Nacht, gleich

den alten Vigilien (wie bei uns noch die Christnacht), ansehnlich gefeiert.“ — Thatächlich ist es, dass der alte Ausdruck „Goldene Samstags-Nächte“ lautete, und wenn es auch sicher ist, dass seit Kaiser Ferdinand III. die Feier den größten Aufschwung nahm, wozu die später angeführten Legenden mögen beigetragen haben, so begegnen sie uns doch schon z. B. in den Kirchenrechnungen von Fallsbach (Oberösterreich) im Jahre 1530 als „die drei gulden Samstagnächten“ und wurden nach der Reformation (namentlich seit 1660) „durch den Eifer zweier Pfarrer nur wieder hergestellt und der Abläss wieder erneuert.“ (Vgl. Mar. Oberösterr. Seite 188.)

Die Ursache, welche den frommen Kaiser Ferdinand III. bewogen hat, die Marienverehrung auch in Form der Feier der goldenen Samstage besonders zu heben, wird verschieden angegeben. Jedenfalls wirkte das Bestreben mit, durch innige Marienverehrung seine Länder vor der immer weiter greifenden Ketzerei und den äusseren Feinden des Reiches zu schützen, worauf ja auch die großartige Weihe seiner Person und des ganzen kaiserlichen Hauses und Reiches am 18. Mai 1647 an die Unbefleckte zu beziehen ist. Aber es wird auch ein Gelübde Ferdinands, nach andern eine Offenbarung Mariens an Ferdinand als besondere Veranlassung angeführt. Die Veranlassung des ersten soll gewesen sein: Der Kaiser verirrte sich eines Tages auf der Jagd soweit im Dickicht des Waldes, dass er, von der Finsternis der Nacht übereilt, in Todesschrecken versetzt ward. Da gelobte er, falls ihm Gott Gesundheit und Leben erhalte, in seinen Landen die drei folgenden Samstage (es war um Michaeli, als er sich verirrte) jedes Jahr durch eine besondere Andacht ehren zu lassen, um durch die Fürbitte Mariens und des heiligen Michael die Gnade eines glückseligen Hinscheidens zu erlangen. Die Offenbarung Mariens soll auf die oftmalige Bitte des frommen Kaisers an Marien erfolgt sein „die Himmelskönigin möge ihm zu erkennen geben, welche Andacht ihr besonders wohlgefällig sei“; darauf sei Maria in der Nacht dem Kaiser erschienen, und habe also zu ihm gesprochen: „Weisse, dass derjenige, der mich durch drei auf das Fest des heiligen Erzengels Michael folgende Samstage andächtig verehren wird, mir einen höchst gefälligen Dienst erzeige und sich meiner Gnade versichern und vertrösten kann, dass ich ihm sowohl im Leben, als auch im Tode, mütterlich beistehen und wider alle Macht der Hölle schützen werde.“ (So im Salzburger Kirchenblatt, 1865, 28. September ff.) Manche Versionen enthalten noch den Zusatz des heiligen Michael, „welcher meine Seele vor, in und nach der Empfängnis vom Hauche der Erbschlange und aller Makel der Sünde beschützt hat“, und es wurde sodann Sitte, am ersten Samstag Marien im Verein mit dem heiligen Michael zu verehren als vielgeliebte Tochter des himmlischen Vaters und um das Goldstück der Liebe Gottes zu bitten, am zweiten Samstag Marien gleicherweise zu verehren als jungfräuliche Mutter des göttlichen

Sohnes und um das Goldstück der Liebe des Nächsten zu bitten, am dritten Samstage Marien zu verehren als reinste Braut des heil. Geistes und um das Goldstück der christlichen Selbstliebe zu bitten. (Vgl. Albers Blütenkränze, 5. Bd. Seite 585.)

Letztere Bitten nehmen schon Rücksicht auf eine liebliche Sage, die seit altersher mit dem Ursprung der goldenen Samstage verbunden war, woher sie auch den Namen der „golden“ tragen sollen. Sie lautet im Wesentlichen also: An einem Samstage abends mähten drei Arbeiter eine Wiese; als das Ave-Glöcklein ertönte, machte der Eine Feierabend und ging nach Hause (in die Kirche), um den Rosenkranz zu beten; die Anderen mähten ihren Untheil bis zu Ende. Als Montags noch der Anteil des Ersten stand, verlachten ihn die zwei Anderen; dieser aber gieng in der Frühe nach dem Ave-Läuten wieder an die Arbeit und beim ersten Zuge mit der Sense stieß er auf ein großes Goldstück, auf welchem geschrieben war: „Dieses schick dir Gott und Maria zum zeitlichen Lohn für die Samstagfeier; jenseits wird Gott ewig belohnen.“ Eine andere (vielleicht ältere) Fassung berichtet: An einem der genannten Samstage trug der Priester das Allerheiligste zu einem Kranken bei einem Felde vorbei, wo zwei Arbeiter mähten. Der Eine blieb bei seiner Arbeit, der Andere begleitete das Allerheiligste, und als er zurückkam, fand er „einen goldenen Pfennig“, zum Lohn für seine Andacht, auf dem Felde. — Die Sitte, nach dem Ave-läuten, zumal am Samstag abends (ja oft schon bedeutend früher!) die Arbeit aufzugeben, besteht noch weit und breit; wiewohl dies oft aus religiösem Grunde geschieht, wird es doch kaum mehr in Erinnerung sein, dass im Mittelalter, zumal in Britannien, aber auch in Deutschland der Samstag ganz oder theilweise ein Ruhetag war, und zwar zu Ehren Mariä, wie es schon Ildefons von Toledo im achten Jahrhundert für Spanien geziemend hielt. Heinrich II., König von England, verordnete im zwölften Jahrhundert für seine Länder nicht nur die Vigilien der Hauptfeste Mariens, sondern auch die Samstage von der neunten Stunde an feierlich zu halten, und in Schottland war es (nach dem Zeugniſſe Hector Boetii, c. 12. hist. Scot.) mit Guttheizung einer Synode untersagt, nach dem gegebenen Glockenzeichen Samstag Mittags noch eine knechtliche Arbeit zu verrichten. In Deutschland war es der frommen Sitte der Einzelnen überlassen; dass aber Gott daran Wohlgefallen hatte, findet sich u. a. im Leben der heiligen Rothburga († 1313) wunderbar bestätigt. (Salzburger Kirchenblatt 1865, I. c.)

Was nun manche fromme Gläubige auch an den anderen Samstagen des Jahres beobachteten, war um so leichter nach Michaeli möglich, wie zweckmäßig P. Leopold Kopp O. S. B. in seiner Broschüre über die Wallfahrtskirche Adlwang in Oberösterreich (1860) bemerkte: „Weil um diese Zeit die Felder- und Wiesenfeschung schon vorüber war, fieng man an den drei genannten

Samstagen an, die Wallfahrtssorte Mariens zu besuchen, um dort das Gold der Gnaden bei der Gottesmutter zu holen. Dass nebst der obengenannten Beziehung der heilige Michael, als Patron eines siegreichen Hinganges in die Ewigkeit, besonders noch in Rücksicht auf sein Fest angerufen wurde, lässt sich aus dem Gebete der Kirche bei der commendatio animae erklären. Die Feier der goldenen Samstage mit Hochamt und Predigt, mit Wallfahrtzügen und zahlreichem Empfange der heiligen Sacramente war im vorigen Jahrhunderte bis zur josephinischen Zeit in den deutsch-österreichischen Ländern, aber auch in anderen deutschen Gegenden, wie in Böhmen, bekannt. Im Salzburgischen erscheint die Feier in Rastendorf schon 1641, in Oberösterreich, außer den obengenannten Orten z. B. in Magdalenberg schon 1672; an vielen Orten gieng sie in der josephinischen Zeit ganz unter, an anderen Orten wurde sie, auch mit Neubestätigung der Ablässe (z. B. in Adlwang, Dörnbach) wieder ins Leben gerufen. Einen besonderen Zweck scheint das Büchlein zu verfolgen: Die drei goldenen Samstage oder die Leidensmutter vor, bei und nach dem Tode ihres Sohnes von A. Kaltner. (Regbg. B. A. v. Manz.) Allgemeiner gefasst ist das Büchlein anonymen Verfassers: Die goldenen Samstage, ihr Ursprung, ihre Absicht und Bestimmung, und Andachtsumübungen für dieselben. (Innsbruck 1883.)

Wien XIII.

P. Georg Kolb, J. S.

**IX. (Wann ist der Fahneneid ungültig?)** In einer Gesellschaft von Officieren fiel kürzlich folgende Neußerung: Zur Verbindlichkeit des Versprechungsfeides (also auch des Fahneneides) gehört der freie Wille als wesentliche Bedingung. Nun ist aber bei der Leistung des Fahneneides der Wille nicht frei, weil der Assentiente moralisch und in gewissem Sinne auch physisch gezwungen ist, denselben zu schwören, will er sich nicht einer strengen Bestrafung seitens des Militärgerichtes aussetzen. Ergo ist der Fahneneid ungültig und nicht verbindlich.

Darauf ist zu antworten: Es ist unzweifelhafte Pflicht jedes assentierten Staatsbürgers, nach den zu Recht bestehenden Wehrge setzen Militärdienste zu leisten. Daher hat der Staat, weil res honesta vorliegt, das Recht, die ausgehobene Mannschaft auf diese Pflicht zu vereidigen. Der Assentiente kann sich also höchstens auf metus gravis, nicht aber auf metus injustus berufen.

Ferner ist es Grundsatz der Moral: Validum est et obligat juramentum metu gravi et in justo extortum (E. Müller, Theol. mor. ed. V. lib. II., p. 203,) solange der Bischof nicht die Verpflichtung in diesem Falle aufhebt, ergo ist a fortiori der Fahneneid qua metu gravi et justo petitum gültig und verbindlich pro foro externo et interno.

Anders liegt die Sache pro foro interno tantum. Hier ist der Fahneneid ungültig, wenn der assentiente Soldat ihn bloß